

Satzung des Schützenvereins Grüntal Oberafferbach 1903 e.V.



§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein Grüntal Oberafferbach 1903 e.V. Er hat seinen Sitz in Johannesberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, ebenso wie die Erhaltung und Förderung der bayerischen Schützentradition. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Wettkämpfen und durch die Pflege des Brauchtums verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen wird.



Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Die Mitglieder des Vereins bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend unterrichten zu lassen. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einen zeitlich begrenzten Verzicht auf eine eigene Jugendorganisation aussprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Eine Ausnahme bilden Mitglieder, die als Teilnehmer von Kursen und Lehrgängen, nur für einen begrenzten Zeitraum – längstens ein halbes Jahr – Mitglied des Vereins sind.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.



Von der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Entscheidung hierüber herbeizuführen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleichfalls kann die Mitgliederversammlung Arbeitsleistung durch die Mitglieder und deren Barabgeltungen beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand (Schützenmeisteramt)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00€ verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.



Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassier / -in
- c) dem Schriftführer / -in
- d) dem Sportleiter / -in
- e) dem Jugendleiter / -in und dem Jugendsprecher / -in
- f) bis zu 8 Beisitzern.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie

- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Benennung der Ausschüsse zur Bewältigung spezieller Aufgaben auf Dauer oder auf Zeit (z.B. Ehrungen, Jubiläen, Baumaßnahmen)
- Beschließen der Richtlinien und Ordnungen (z.B. Benutzungs-Ordnung, Ehrungs-Ordnung, Geschäfts-Ordnung, Finanz-Ordnung, Richtlinien für das Königsschießen, Richtlinien für Reisekostenerstattung)
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.

§ 11

Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die natürliche Personen sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12

Vorstandssitzung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Schützenmeister einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist zweckmäßig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters.



§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
5. weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben und nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Johannesberg einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfach Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Maßgeblich ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Über die Vorstandssitzung und Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Prüfung vorzulegen. Eine einmalige Wiederwahl in die Funktion des Kassenprüfers ist möglich.



§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Johannesburg oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist werden Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Schützenmeister die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Vereinssatzung vom 15.01.1995 ersetzt.

Johannesberg, den 04.07.2021

Patrick Sauer – 1. Schützenmeister

Stefan Wüst – 2. Schützenmeister

Ulrich Schiener – Kassier

Toni Geis – Schriftführer

Martin Schnatz – Sportleiter

Eberhard Kraus – Jugendleiter